

# **Vertrag**

zwischen der

**Gemeinde Bellmund**, handelnd durch den Gemeinderat,

und der

**Stadt Nidau**, handelnd durch den Gemeinderat,

betreffend

## **Übertragung der Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen**

### **I. Gegenstand und Grundlagen**

#### **Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags**

Dieser Vertrag regelt die Übertragung der Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an die Stadt Nidau, deren Finanzierung und die weiteren Rechte und Pflichten der Stadt Nidau und der Gemeinde Bellmund in diesem Zusammenhang.

#### **Art. 2 Grundlagen**

Grundlagen dieses Vertrags bilden die kantonalen Vorgaben zu den übertragenen Aufgaben, insbesondere

- a) das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1),
- b) die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111),
- c) das Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316),
- d) die Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318),
- e) das Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG, BSG 213.319),
- f) die Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV, BSG 213.319.1),
- g) das Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (im Folgenden GIB; BSG 213.22),
- h) die Verordnung vom 29. Oktober 2014 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.22BSIG Nr. 8/860.111/1.2 vom 29. September 2022).

## **II. Übertragung und Erfüllung der Aufgaben**

### **Art. 3 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Bellmund überträgt der Stadt Nidau
- a) alle Aufgaben im Bereich der individuellen und institutionellen öffentlichen Sozialhilfe gemäss dem Gesetz und der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, SHV),
  - b) die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit diese nach der kantonalen Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, ZAV, KFSG) den Gemeinden obliegen,
  - c) die Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche und den nachehelichen Unterhalt sowie die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gemäss dem Gesetz und der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB, IVB) mit Einschluss der erforderlichen Abklärungen, der Beratung, der Festsetzung und Ausrichtung von Vorschüssen sowie allfälliger Rückforderungen ausgerichteter Vorschüsse.
- <sup>2</sup> Die Stadt Nidau führt alle Kosten und Vorschüsse dem kantonalen Lastenausgleich zu und weist sie fallspezifisch aus.
- <sup>3</sup> Sie tritt im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben an Stelle der Gemeinde Bellmund gegenüber Dritten auf.
- <sup>4</sup> Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen und nimmt alle weiteren Rechtshandlungen (Betreibungshandlungen, Rechtsöffnungsbegehren, Schuldneranweisungen etc.) vor.

### **Art. 4 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung**

- <sup>1</sup> Die Stadt Nidau erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben sachgerecht und wirtschaftlich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Vorgaben der zuständigen Stellen.
- <sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden rechtsgleich behandelt werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Bellmund verweist Personen aus ihrem Gemeindegebiet mit Fragen oder Ansprüchen im Bereich der übertragenen Aufgaben an die Sozialen Dienste Nidau.

### **Art. 5 Überprüfung der Aufgabe, Information**

- <sup>1</sup> Die Stadt Nidau überprüft ihre Leistungsangebote laufend, mindestens einmal jährlich.
- <sup>2</sup> Sie überprüft namentlich, ob die Voraussetzungen für die Bevorschussung in den einzelnen Fällen noch gegeben sind (Art. 9 Abs. 2 GIB, Art. 11 IVB).
- <sup>3</sup> Sie informiert die Gemeinde Bellmund im Rahmen eines Controllings und Reportings zweimal jährlich über die Fallentwicklung in den Bereichen individuelle Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.
- <sup>4</sup> Sie gewährt der zuständigen Stelle der Gemeinde Bellmund auf deren Verlangen hin Einsicht in Dossiers, die Geschäfte aus der Gemeinde betreffen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und den Datenschutz.

## **Art. 6 Rechtsgrundlagen**

- <sup>1</sup> Die Stadt Nidau und die Gemeinde Bellmund erlassen die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlichen Rechtsgrundlagen oder passen ihr eigenes Recht soweit erforderlich an.
- <sup>2</sup> Die Stadt Nidau erlässt insbesondere die reglementarischen Grundlagen für die Sozialkommission gemäss Artikel 7.
- <sup>3</sup> Sie informiert die Gemeinde Bellmund rechtzeitig über geplante Änderungen ihrer rechtlichen Grundlagen oder ihrer Organisation, soweit diese die übertragenen Aufgaben betreffen. Sie gibt der Gemeinde Gelegenheit, zu geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

## **III. Organisation und Zuständigkeiten**

### **Art. 7 Sozialkommission**

- <sup>1</sup> Die Stadt Nidau setzt nach Massgabe der gemeindeeigenen Bestimmungen eine Sozialkommission mit sieben Mitgliedern ein.
- <sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Sozialkommission bestimmt sich nach dem entsprechenden Reglement der Stadt Nidau über die Sozialkommission (SRS 860.1).
- <sup>3</sup> Die Sozialkommission ist für die Vertragsgemeinden Sozialbehörde im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe. Sie
- a) beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe,
  - b) beaufsichtigt die Sozialen Dienste und unterstützt diese in ihrer Aufgabenerfüllung,
  - c) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten der Gemeinden,
  - d) erarbeitet Plangrundlagen zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern,
  - e) stellt mit Ermächtigung der GSI institutionelle Leistungsangebote bereit,
  - f) erstellt einen Leistungskatalog der Sozialen Dienste.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde Bellmund hat keinen Anspruch auf einen Sitz in der Sozialkommission.
- <sup>5</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil und besorgt das Sekretariat.

### **Art. 8 Abteilung Soziale Dienste**

- <sup>1</sup> Die operative Erfüllung der übertragenen Aufgaben obliegt der Abteilung Soziale Dienste der Stadt Nidau.
- <sup>2</sup> Die Abteilung Soziale Dienste Nidau ist Teil der Stadtverwaltung Nidau. Die Organisation richtet sich nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Nidau

## **Art. 9 Personal**

- <sup>1</sup> Die Stadt Nidau stellt das Personal der Abteilung Soziale Dienste nach ihren personalrechtlichen Bestimmungen an.
- <sup>2</sup> Die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Mitarbeitenden entsprechen den kantonalen Vorgaben und verfügen über die entsprechenden Ausbildungen, Fähigkeiten und das erforderliche Praxiswissen.
- <sup>3</sup> Der Stellenetat der Abteilung Soziale Dienste für die Fallführung entspricht den von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, gestützt auf die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV), festgelegten Stellen.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 10 Rechnung**

- <sup>1</sup> Die Stadt Nidau führt die Rechnung für die ihr mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie erfasst alle Aufwendungen und Erträge so, dass die Grundlagen für die Kostenverteilung nach Artikel 12 und dem Anhang zu diesem Vertrag nachvollziehbar ausgewiesen sind.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Bellmund hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und den Datenschutz.

### **Art. 11 Interne Verrechnungen**

Interne Verrechnungen der Stadt Nidau müssen betriebswirtschaftlich begründet sein und sich im ortsüblichen Rahmen halten.

### **Art. 12 Vorschüsse und Lastenausgleich**

Die Stadt Nidau leistet für sich selbst und für die Gemeinde Bellmund Vorschüsse für die ihr übertragenen Aufgaben.

### **Art. 13 Kostenverteilung**

- <sup>1</sup> Die Stadt Nidau, die Gemeinde Bellmund und die weiteren der Stadt Nidau angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich
- an den Aufwendungen in den Bereichen individuelle Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen im Verhältnis zur Anzahl Fälle (bearbeitete Dossiers),
  - an den Aufwendungen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe sowie für die allgemeine Leistungsbereitstellung der Sozialen Dienste im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.
- <sup>2</sup> Erträge aus dem Lastenausgleich und aus Inkassoprovisionen werden den Gemeinden pro Fall gutgeschrieben.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Bellmund verzichtet auf Dienstleistungen der Stadt Nidau in den Bereichen erbrechtliche Sicherungsmassregeln und Bestattungswesen.
- <sup>4</sup> Die Einzelheiten für die Kostenverteilung ergeben sich aus dem Anhang.

#### **Art. 14 Rechnungstellung, Verzug**

- <sup>1</sup> Die Stadt Nidau stellt der Gemeinde Bellmund die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Beträge jährlich spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres in Rechnung.
- <sup>2</sup> Sie kann im Umfang der voraussichtlich geschuldeten Beiträge Akontozahlungen verlangen.
- <sup>3</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Bei verspäteter Zahlung schuldet die Anschlussgemeinde einen Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 15 Streitigkeiten**

- <sup>1</sup> Die Parteien streben an, Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags nach Möglichkeit einvernehmlich beizulegen.
- <sup>2</sup> Die für die übertragenen Aufgaben zuständige Stelle der Gemeinde Bellmund und die Abteilung Soziale Dienste der Stadt Nidau führen die erforderlichen Verhandlungen.
- <sup>3</sup> Führen die Bemühungen nicht zum Ziel, steht den Parteien der Rechtsweg offen.

##### **Art. 16 Vertragsdauer, Änderungen**

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, mindestens bis zum 31. Dezember 2030.
- <sup>2</sup> Er kann durch eine der Vertragsparteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2030.
- <sup>3</sup> Die allfällige Kündigung des Vertrags durch eine andere Anschlussgemeinde berührt die Gültigkeit dieses Vertrags nicht.
- <sup>4</sup> Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

##### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe der Parteien sowie der allfällig notwendigen Zustimmungen der zuständigen kantonalen Behörden am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bellmund, den \_\_\_\_\_ 2025

**Gemeinde Bellmund**

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident:

Matthias Gygax

Die Gemeindeschreiberin:

Lena Lauper

Nidau, den \_\_\_\_\_ 2025

**Stadt Nidau**

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Die Stadtpräsidentin:

Sandra Hess

Der Stadtverwalter:

Stephan Ochsenbein